



Amtsblatt

Nr. 42

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Duderstadt und dem Landkreis Göttingen über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung	898
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hann. Münden und dem Landkreis Göttingen über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung	902
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Osterode am Harz und dem Landkreis Göttingen über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung	906

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Samtgemeinde Dransfeld

14. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Dransfeld für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45 A "Über den Höfen" in der Gemeinde Scheden OT Meensen und für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 A "Erbsenweg - Bonhof - Berkweg" in der Gemeinde Scheden OT Dankelshausen	910
--	-----

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 16.09.2024	913
Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 17.09.2024	914
Wahlbekanntmachung	915

Stadt Osterode am Harz

Endfassung des Lärmaktionsplans vom 29.08.2024 gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz	916
--	-----

Samtgemeinde Radolfshausen

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 917

Gemeinde Scheden

Satzungsbeschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes
Nr. 1 "Erbsenweg - Bonhof - Berkweg", Dankelshausen 919

Gemeinde Walkenried

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Abwehr von
Gefahren durch Wildschweine im Siedlungsgebiet der
Gemeinde Walkenried, Ortsteil Wieda 921

Zweckvereinbarung

Zwischen

1. Der **Stadt Duderstadt**, vertreten durch den Bürgermeister
-nachfolgend „Stadt“ genannt-

und

2. Dem **Landkreis Göttingen**, vertreten durch den Landrat,
- nachfolgend „Landkreis“ genannt-

über die

kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der derzeit gültigen Fassung, wird nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts und zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis vom 4. März 2023 (Nds. GVBl. Nr. 4/2023 vom 21.03.2023) wurde die gesetzliche Zuständigkeit zur Durchführung waffenrechtlicher Fälle nach dem Waffengesetz (WaffG) neu geregelt. Ab dem 01.01.2024 sind danach nur noch die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden werden ausgeschlossen und die bisherige Zuständigkeit der Waffenbehörden der Städte Osterode am Harz, Duderstadt und Hann. Münden ging auf den Landkreis Göttingen über.

Von der Zuständigkeitsänderung zunächst nicht erfasst wurde hingegen das gewerbliche Waffenwesen sowie das Sprengstoffwesen, welche sowohl hinsichtlich der Rechtslage, als auch der praktischen Bearbeitung durch die Verwaltung nahezu identisch mit dem nichtgewerblichen Waffenwesen sind. In der Praxis bilden die Bereiche gewerbliches Waffenwesen und Sprengstoffwesen einen eher untergeordneten Bereich, sollten aber aufgrund der fachlichen Nähe und im Sinne einer einheitlichen Kundenorientierung gemeinsam verortet sein und wahrgenommen werden.

Eine entsprechende Anpassung der Zuständigkeitsverordnung wurde über die kommunalen Spitzenverbände angeregt und vom Fachministerium auch grds. bejaht. Eine in Aussicht gestellte Änderung der Verordnung auch für diese Bereiche ist jedoch zum 01.01.2024 noch nicht erfolgt und soll erst im Laufe des Jahres 2024 erfolgen. Da die Städte Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz den übergeordneten Bereich des nichtgewerblichen Waffenrechts an den Landkreis Göttingen abgegeben haben sind sich die jeweilige Kommune und der Landkreis dem Grunde nach einig, dass auch die Aufgaben des Sprengstoffrechtes und des gewerblichen Waffenwesens auf den Landkreis Göttingen übergehen sollen. Solange dies vom Land nicht durch Verordnung geregelt wird soll hierfür diese Zweckvereinbarung abgeschlossen werden.

§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis übernimmt unbefristet die Bearbeitung der Erlaubnisse für Waffenhändler und -hersteller nach § 21 Waffengesetz sowie alle damit in Zusammenhang stehenden erforderlichen Maßnahmen für die Stadt in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage dieser Vereinbarung.

(2) Der Landkreis übernimmt unbefristet die Erlaubniserteilung nach § 27 Sprengstoffgesetz sowie alle damit in Zusammenhang stehenden erforderlichen Maßnahmen (wie z.B. Aufbewahrungskontrollen, nachträgliche Verfügungen von Auflagen, Anordnungen nach § 32 Sprengstoffgesetz) und die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 34 Absatz 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz für die Stadt in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage dieser Vereinbarung.

(3) Die Stadt überträgt dem Landkreis sämtliche der nach den unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.

(4) Die übertragende Stadt hat dem Landkreis mindestens 14 Tage vor Übergang der Zuständigkeit alle erforderlichen Akten (laufende Verfahren und archivwürdige Unterlagen) ordnungsgemäß zu übergeben. Noch offene Verfahren sollten bis dahin abgeschlossen sein.

§ 2 Personal- und Kostenregelung

(1) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

(2) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.

(3) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 2 werden alle weiteren Personal-, Sach- und Gemeinkosten abgegolten.

§ 3
Auflösung oder Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Sie kann zudem mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

(2) Im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit werden die Aufgaben wieder vom gesetzlichen Aufgabenträger wahrgenommen werden.

(3) Sollte die Zuständigkeit durch Änderung der Verordnung auf den Landkreis übergehen, so erlischt diese Vereinbarung mit Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung automatisch.

§ 4
Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 2 Abs. 5 S. 2 NKomZG der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist einschließlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 5 Abs. 6 NKomZG öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Duderstadt,

gez. Feike

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

Göttingen,

gez. Riethig

Landkreis Göttingen
Der Landrat



Landkreis Göttingen
Herzberger Str. 5

37520 Osterode am Harz

Bearbeitet von: Frau Fauth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.08.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.31/01610-4341

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4715

Hannover
11. 09.2024

Zweckvereinbarungen über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts zwischen dem Landkreis Göttingen und den Städten Duderstadt, Osterode am Harz und Hann. Münden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 06.03.2024, vom Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 13.03.2024, vom Rat der Stadt Hann. Münden in der Sitzung am 14.03.2024 sowie vom Rat der Stadt Osterode am Harz in der Sitzung am 25.04.2024 beschlossenen Zweckvereinbarungen zur Übertragung der in der jeweiligen Zweckvereinbarung aufgeführten Aufgaben des Waffen- und Sprengstoffrechts genehmige ich gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 NKomZG.

Ich bitte, die Städte Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz von meiner Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Fauth

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Achtung: Neue Anschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Zweckvereinbarung

Zwischen

1. Der **Stadt Hann. Münden**, vertreten durch den Bürgermeister
-nachfolgend „Stadt“ genannt-

und

2. Dem **Landkreis Göttingen**, vertreten durch den Landrat,
- nachfolgend „Landkreis“ genannt-

über die

kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der derzeit gültigen Fassung, wird nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts und zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis vom 4. März 2023 (Nds. GVBl. Nr. 4/2023 vom 21.03.2023) wurde die gesetzliche Zuständigkeit zur Durchführung waffenrechtlicher Fälle nach dem Waffengesetz (WaffG) neu geregelt. Ab dem 01.01.2024 sind danach nur noch die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden werden ausgeschlossen und die bisherige Zuständigkeit der Waffenbehörden der Städte Osterode am Harz, Duderstadt und Hann. Münden ging auf den Landkreis Göttingen über.

Von der Zuständigkeitsänderung zunächst nicht erfasst wurde hingegen das gewerbliche Waffenwesen sowie das Sprengstoffwesen, welche sowohl hinsichtlich der Rechtslage, als auch der praktischen Bearbeitung durch die Verwaltung nahezu identisch mit dem nichtgewerblichen Waffenwesen sind. In der Praxis bilden die Bereiche gewerbliches Waffenwesen und Sprengstoffwesen einen eher untergeordneten Bereich, sollten aber aufgrund der fachlichen Nähe und im Sinne einer einheitlichen Kundenorientierung gemeinsam verortet sein und wahrgenommen werden.

Eine entsprechende Anpassung der Zuständigkeitsverordnung wurde über die kommunalen Spitzenverbände angeregt und vom Fachministerium auch grds. bejaht. Eine in Aussicht gestellte Änderung der Verordnung auch für diese Bereiche ist jedoch zum 01.01.2024 noch nicht erfolgt und soll erst im Laufe des Jahres 2024 erfolgen. Da die Städte Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz den übergeordneten Bereich des nichtgewerblichen Waffenrechts an den Landkreis Göttingen abgegeben haben sind sich die jeweilige Kommune und der Landkreis dem Grunde nach einig, dass auch die Aufgaben des Sprengstoffrechtes und des gewerblichen Waffenwesens auf den Landkreis Göttingen übergehen sollen. Solange dies vom Land nicht durch Verordnung geregelt wird soll hierfür diese Zweckvereinbarung abgeschlossen werden.

§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis übernimmt unbefristet die Bearbeitung der Erlaubnisse für Waffenhändler und -hersteller nach § 21 Waffengesetz sowie alle damit in Zusammenhang stehenden erforderlichen Maßnahmen für die Stadt in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage dieser Vereinbarung.

(2) Der Landkreis übernimmt unbefristet die Erlaubniserteilung nach § 27 Sprengstoffgesetz sowie alle damit in Zusammenhang stehenden erforderlichen Maßnahmen (wie z.B. Aufbewahrungskontrollen, nachträgliche Verfügungen von Auflagen, Anordnungen nach § 32 Sprengstoffgesetz) und die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 34 Absatz 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz für die Stadt in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage dieser Vereinbarung.

(3) Die Stadt überträgt dem Landkreis sämtliche der nach den unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.

(4) Die übertragende Stadt hat dem Landkreis mindestens 14 Tage vor Übergang der Zuständigkeit alle erforderlichen Akten (laufende Verfahren und archivwürdige Unterlagen) ordnungsgemäß zu übergeben. Noch offene Verfahren sollten bis dahin abgeschlossen sein.

§ 2 Personal- und Kostenregelung

(1) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

(2) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.

(3) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 2 werden alle weiteren Personal-, Sach- und Gemeinkosten abgegolten.

§ 3
Auflösung oder Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Sie kann zudem mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit werden die Aufgaben wieder vom gesetzlichen Aufgabenträger wahrgenommen werden.
- (3) Sollte die Zuständigkeit durch Änderung der Verordnung auf den Landkreis übergehen, so erlischt diese Vereinbarung mit Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung automatisch.

§ 4
Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 2 Abs. 5 S. 2 NKomZG der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist einschließlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 5 Abs. 6 NKomZG öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Hann. Münden,

gez. Dannenberg

Stadt Hann. Münden
Der Bürgermeister

Göttingen,

gez. Riethig

Landkreis Göttingen
Der Landrat



Landkreis Göttingen
Herzberger Str. 5

37520 Osterode am Harz

Bearbeitet von: Frau Fauth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.08.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.31/01610-4341

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4715

Hannover
11. 09.2024

Zweckvereinbarungen über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts zwischen dem Landkreis Göttingen und den Städten Duderstadt, Osterode am Harz und Hann. Münden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 06.03.2024, vom Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 13.03.2024, vom Rat der Stadt Hann. Münden in der Sitzung am 14.03.2024 sowie vom Rat der Stadt Osterode am Harz in der Sitzung am 25.04.2024 beschlossenen Zweckvereinbarungen zur Übertragung der in der jeweiligen Zweckvereinbarung aufgeführten Aufgaben des Waffen- und Sprengstoffrechts genehmige ich gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 NKomZG.

Ich bitte, die Städte Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz von meiner Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Fauth

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Achtung: Neue Anschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

Zweckvereinbarung

Zwischen

1. Der **Stadt Osterode am Harz**, vertreten durch den Bürgermeister
- nachfolgend „Stadt“ genannt-

und

2. Dem **Landkreis Göttingen**, vertreten durch den Landrat,
- nachfolgend „Landkreis“ genannt-

über die

kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der derzeit gültigen Fassung, wird nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts und zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis vom 4. März 2023 (Nds. GVBl. Nr. 4/2023 vom 21.03.2023) wurde die gesetzliche Zuständigkeit zur Durchführung waffenrechtlicher Fälle nach dem Waffengesetz (WaffG) neu geregelt. Ab dem 01.01.2024 sind danach nur noch die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden werden ausgeschlossen und die bisherige Zuständigkeit der Waffenbehörden der Städte Osterode am Harz, Duderstadt und Hann. Münden ging auf den Landkreis Göttingen über.

Von der Zuständigkeitsänderung zunächst nicht erfasst wurde hingegen das gewerbliche Waffenwesen sowie das Sprengstoffwesen, welche sowohl hinsichtlich der Rechtslage, als auch der praktischen Bearbeitung durch die Verwaltung nahezu identisch mit dem nichtgewerblichen Waffenwesen sind. In der Praxis bilden die Bereiche gewerbliches Waffenwesen und Sprengstoffwesen einen eher untergeordneten Bereich, sollten aber aufgrund der fachlichen Nähe und im Sinne einer einheitlichen Kundenorientierung gemeinsam verortet sein und wahrgenommen werden.

Eine entsprechende Anpassung der Zuständigkeitsverordnung wurde über die kommunalen Spitzenverbände angeregt und vom Fachministerium auch grds. bejaht. Eine in Aussicht gestellte Änderung der Verordnung auch für diese Bereiche ist jedoch zum 01.01.2024 noch nicht erfolgt und soll erst im Laufe des Jahres 2024 erfolgen. Da die Städte Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz den übergeordneten Bereich des nichtgewerblichen Waffenrechts an den Landkreis Göttingen abgegeben haben sind sich die jeweilige Kommune und der Landkreis dem Grunde nach einig, dass auch die Aufgaben des Sprengstoffrechtes und des gewerblichen Waffenwesens auf den Landkreis Göttingen übergehen sollen. Solange dies vom Land nicht durch Verordnung geregelt wird soll hierfür diese Zweckvereinbarung abgeschlossen werden.

§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis übernimmt unbefristet die Bearbeitung der Erlaubnisse für Waffenhändler und -hersteller nach § 21 Waffengesetz sowie alle damit in Zusammenhang stehenden erforderlichen Maßnahmen für die Stadt in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage dieser Vereinbarung.

(2) Der Landkreis übernimmt unbefristet die Erlaubniserteilung nach § 27 Sprengstoffgesetz sowie alle damit in Zusammenhang stehenden erforderlichen Maßnahmen (wie z.B. Aufbewahrungskontrollen, nachträgliche Verfügungen von Auflagen, Anordnungen nach § 32 Sprengstoffgesetz) und die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 34 Absatz 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz für die Stadt in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage dieser Vereinbarung.

(3) Die Stadt überträgt dem Landkreis sämtliche der nach den unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.

(4) Die übertragende Stadt hat dem Landkreis mindestens 14 Tage vor Übergang der Zuständigkeit alle erforderlichen Akten (laufende Verfahren und archivwürdige Unterlagen) ordnungsgemäß zu übergeben. Noch offene Verfahren sollten bis dahin abgeschlossen sein.

§ 2 Personal- und Kostenregelung

(1) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

(2) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.

(3) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 2 werden alle weiteren Personal-, Sach- und Gemeinkosten abgegolten.

§ 3
Auflösung oder Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Sie kann zudem mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit werden die Aufgaben wieder vom gesetzlichen Aufgabenträger wahrgenommen werden.
- (3) Sollte die Zuständigkeit durch Änderung der Verordnung auf den Landkreis übergehen, so erlischt diese Vereinbarung mit Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung automatisch.

§ 4
Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 2 Abs. 5 S. 2 NKomZG der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist einschließlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 5 Abs. 6 NKomZG öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Osterode am Harz,

Göttingen,

gez. Augat

gez. Riethig

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister

Landkreis Göttingen
Der Landrat



Landkreis Göttingen
Herzberger Str. 5

37520 Osterode am Harz

Bearbeitet von: Frau Fauth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.08.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.31/01610-4341

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4715

Hannover
11. 09.2024

Zweckvereinbarungen über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts zwischen dem Landkreis Göttingen und den Städten Duderstadt, Osterode am Harz und Hann. Münden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 06.03.2024, vom Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 13.03.2024, vom Rat der Stadt Hann. Münden in der Sitzung am 14.03.2024 sowie vom Rat der Stadt Osterode am Harz in der Sitzung am 25.04.2024 beschlossenen Zweckvereinbarungen zur Übertragung der in der jeweiligen Zweckvereinbarung aufgeführten Aufgaben des Waffen- und Sprengstoffrechts genehmige ich gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 NKomZG.

Ich bitte, die Städte Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz von meiner Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Fauth

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Achtung: Neue Anschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

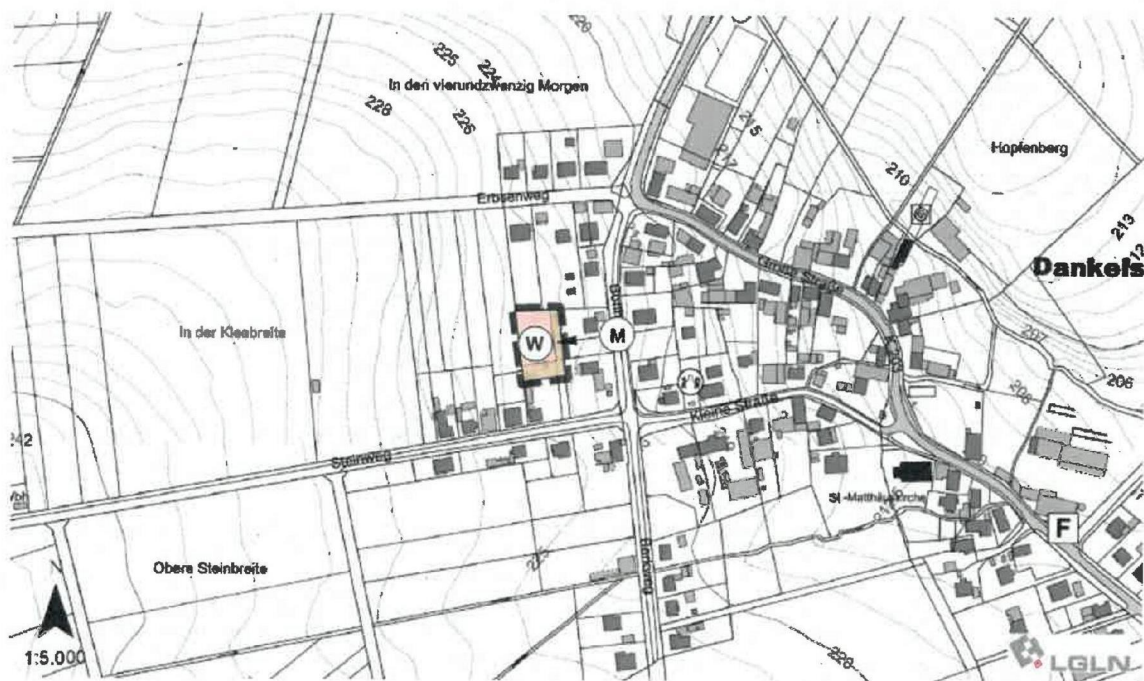
E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H

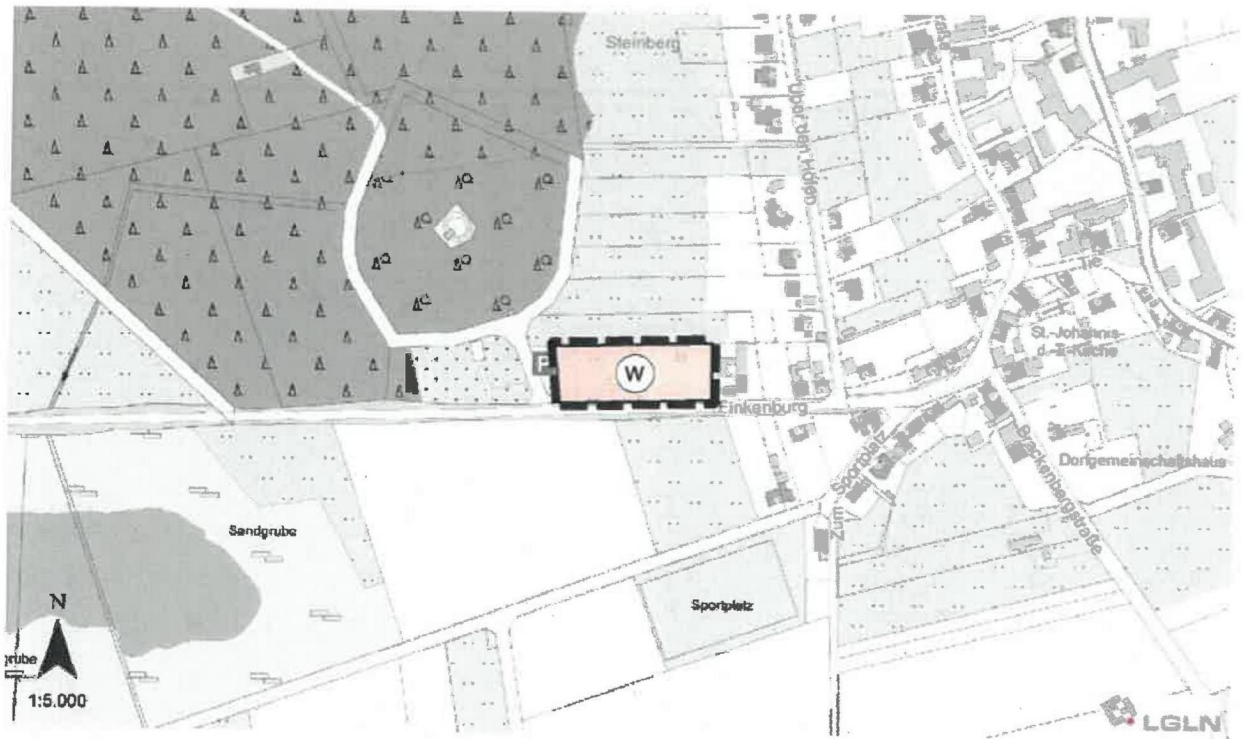


Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

(Anlage)



(Planbereich BP Nr. 1 A Erweiterung „Erbisenweg – Bonhof – Berkweg“ in der Gemeinde Scheden OT Dankels-
hausen)



(Planbereich BP Nr. 46 A „Über den Höfen“ in der Gemeinde Scheden OT Meensen)

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Montag, den 16.09.2024, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses (Nr. 10) vom 23.04.2024
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Haushaltsplanentwurf 2025 und 2026;
Teilhaushalt 08 - Bauwesen, Umwelt, Gemeindestraßen, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
und
Teilhaushalt 09 - Liegenschaften und Freibäder
7. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
8. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses

Am Dienstag, den 17.09.2024, findet um 16:15 Uhr, im Oberschule Herzberg am Harz, Heidestraße 10, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses (Nr. 06) vom 28.05.2024
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Dauerhafte Verlagerung der Kindergarten- und Krippengruppe der evangelisch-lutherischen Kindertagesstätte Morgentau zur Kindertagesstätte Sonnenschein (OBS)
7. Haushaltsplanentwurf 2025/2026;
Teilhaushalt 06 - Jugend und Soziales
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

**Stadt Herzberg am Harz
Der Stadtwahlleiter**

Wahlbekanntmachung

Herr Sven Wode (SPD), der bei den Kommunalwahlen am 12.09.2021 zum Mitglied des Orsrates Sieber der Stadt Herzberg am Harz gewählt worden ist, hat durch schriftliche Erklärung den Verzicht auf sein Mandat erklärt.

Der freigewordene Sitz geht gem. § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach der vom Stadtwahlausschuss gem. § 38 Abs. 2 NKWG festgestellten Reihenfolge auf

Kerstin Straatmann

als nächste Ersatzperson der Listenwahl des Wahlvorschlags der SPD im Ortsrat Sieber der Stadt Herzberg am Harz über.

Herzberg am Harz, den 11.09.2024

gez. Weippert

Öffentliche Bekanntmachung
Endfassung des Lärmaktionsplans der Stadt Osterode am Harz vom 29.08.2024
gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gem. § 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm sollen somit verhindert, ihnen vorgebeugt, oder vermindert werden.

Als erforderliche Maßnahmen ergeben sich die Ermittlung der Belastung, die Information der Öffentlichkeit sowie eine Überprüfung der Auswirkungen durch den Umgebungslärm. In der Folge ist eine Aufstellung von Aktionsplänen erforderlich, welche den Mindestanforderungen entsprechen müssen, die sich aus § 47 d (2) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie ergeben.

Mit Schreiben des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim vom 25.01.2023 wurde mitgeteilt, dass die Stadt Osterode am Harz unverändert eine Gemeinde ist, welche durch einen vom Straßenverkehr ausgehenden Umgebungslärm betroffen ist. Für den bestehenden Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2018 bedurfte es mithin einer Überprüfung der Gegebenheiten im Zuge der 4. Kartierungsrunde (4. Stufe).

Es galt zu beachten, dass auch bei einem Lärmaktionsplan im Aufstellungsverfahren besonderer Wert auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung gelegt wird. Mit Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Osterode am Harz, den Aushang der Bekanntmachung in den städtischen Einrichtungen sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 28 des Landkreises Göttingen vom 27.06.2024, wurde über die Auslegung des Entwurfes der 4. Stufe des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom 01.07.2024 bis zum 29.07.2024 informiert.

Die Endfassung des Lärmaktionsplanes wurde nach dem Ende der Auslegung und der Stellungnahme des Straßenbaulastträgers in der Ratssitzung am 29.08.2024 beschlossen. Die verabschiedete und unterzeichnete Endfassung der 4. Stufe des Lärmaktionsplans war anschließend dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu übermitteln. Die 4. Stufe des Lärmaktionsplans kann auf der Homepage der Stadt Osterode am Harz (<https://www.ostcrodc.de>) unter der Rubrik Rathaus → Bekanntmachungen (öffentliche Bekanntmachungen) → Lärmaktionsplan 4. Stufe sowie zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen der Stadtverwaltung in der Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 4.02 eingesehen werden.

Osterode am Harz, den 10.09.2024

Der Bürgermeister

Jens Augat

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Radolfshausen

Mit Verfügung vom 07.08.2024 hat der Landkreis Göttingen unter dem Aktenzeichen 60 81 20 – 9 / 8. Änd. die am 20.06.2024 vom Rat der Samtgemeinde Radolfshausen beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Unterlagen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planteil, Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften Planungsalternativen gewählt wurde, können im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Mittwoch: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 15.30 Uhr (nachmittags nur
nach vorheriger Terminvereinbarung)

Donnerstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

(Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich)

eingesehen oder Auskunft über die Inhalte verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

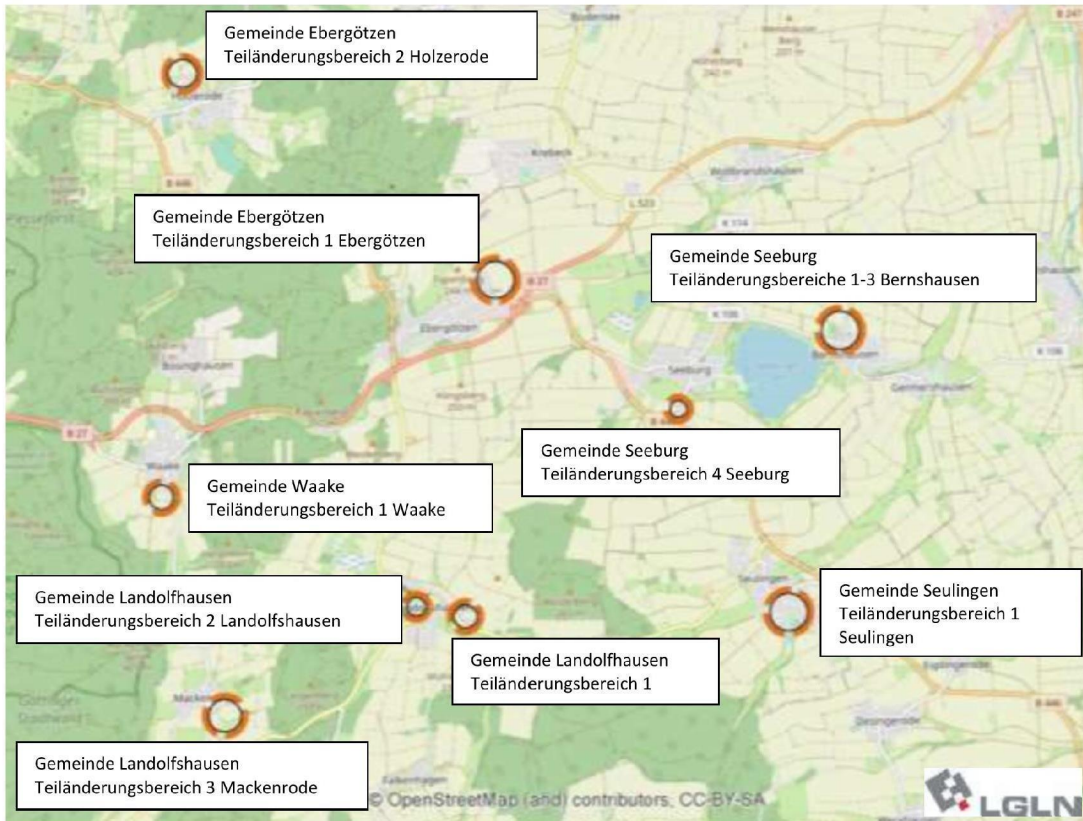
1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Arne Behre

L.S.

Arne Behre



Übersichtskarte, Lage der FNP-Änderungsbereiche im Samtgemeindegebiet, ohne Maßstab, genordet

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE SCHEDEN

Satzungsbeschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Erbsenweg – Bonhof – Berkweg“, Dankelshausen

Der Rat der Gemeinde Scheden hat in seiner Sitzung am 15.08.2024 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Erbsenweg – Bonhof – Berkweg“, Dankelshausen, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jede Person kann die Aufhebung des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 2, 37127 Scheden während der Öffnungszeiten sowie außerhalb der Bürozeiten nach Vereinbarung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

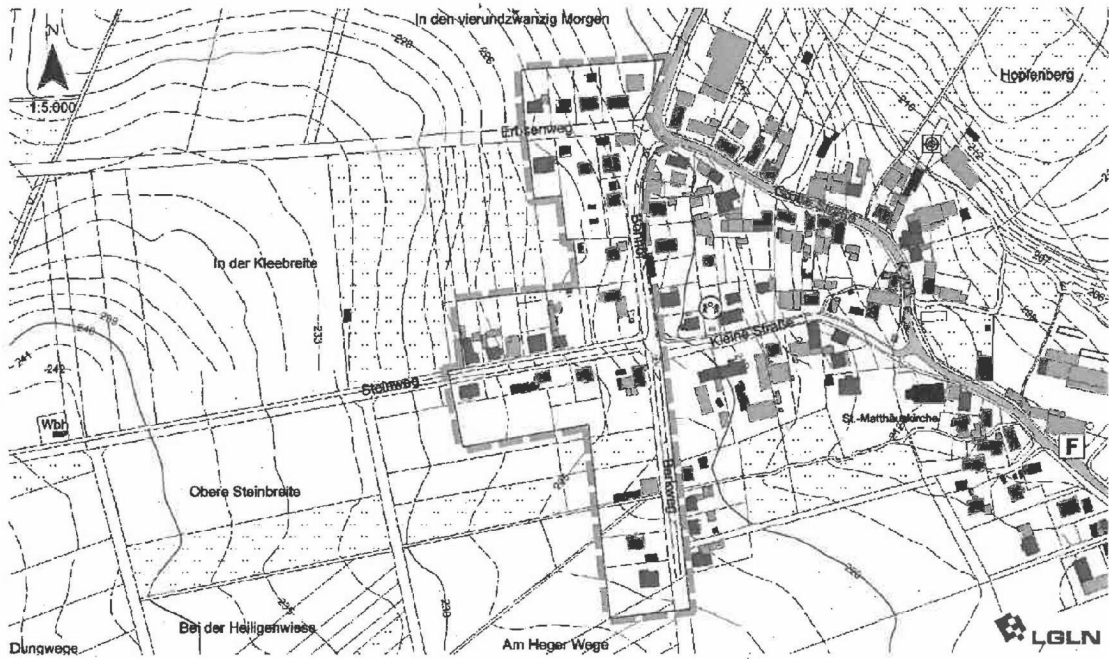
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Scheden, den 1.1. Sep. 2024

Gemeinde Scheden

der Bürgermeister





Übersichtskarte zum Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Erbсенweg – Bonhof – Berkweg“, Dankelshausen, Ausschnitt aus der TK 5, Quelle: LGLN

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Wildschweine im Siedlungsgebiet der Gemeinde Walkenried, Ortsteil Wieda

Die Gemeinde Walkenried erlässt aufgrund der §§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Eindämmung der Wildschweinpopulation im Ortsteil Wieda der Gemeinde Walkenried folgende

Allgemeinverfügung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für den Ortsteil Wieda der Gemeinde Walkenried.
2. Wildschweine dürfen nicht gefüttert werden. Als Füttern gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von Wildschweinen nicht erreicht werden kann.
3. Abfallbehälter sind auf den Grundstücken so zu lagern, dass ein Umstoßen durch Wildschweine wirksam verhindert wird und diese nicht an den Inhalt gelangen. Das Bereitstellen von Abfallbehältern und -säcken zum Zwecke der Abfuhr darf erst am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr erfolgen.
4. Kompostplätze auf Grundstücken sind so zu sichern, dass Wildschweine sie nicht erreichen können.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.500 € angedroht.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zur Aufhebung durch die Gemeinde Walkenried.

Begründung

Nach § 11 NPOG kann die Verwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr abzuwehren. Gemäß § 2 Nr. 1 NPOG ist eine (konkrete) Gefahr eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Eine Gefahr ist nach § 2 Nr. 2 NPOG gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie ist gemäß § 2 Nr. 3 NPOG erheblich, wenn Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte betroffen sein können.

Seit Monaten nehmen Vorfälle mit Wildschweinen im Ortsteil Wieda wieder kontinuierlich zu. Dabei halten sie sich größtenteils dauerhaft im Siedlungsbereich auf. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Vielzahl an Vorfällen bekannt geworden, bei denen Wildschweine teils erhebliche Sachschäden verursacht haben. Ferner ist es (sowohl zu Tages- und Nachtzeiten) bereits zu mehrfachen nahen Begegnungen von Personen mit Wildschweinen gekommen, darunter auch Grundschulern auf dem Schulweg. Wildschweine können, wenn sie sich bedroht fühlen oder ihre Jungen schützen, aggressiv

reagieren und angreifen. Die in diesen Fällen bedrohten Rechtsgüter sind das Leben, die Gesundheit sowie das Eigentum von Personen.

Der dauerhafte Aufenthalt der Wildschweine im Siedlungsgebiet führt nach Auffassung von Fachleuten zu einer Änderung bzw. Aufgabe der natürlichen Verhaltensweisen. Die Wildschweine zeigen oftmals wenig oder keine Scheu vor Menschen, anderen Tieren oder Lärm, bspw. durch Straßenverkehr oder Maschinen, und fliehen nicht.

Die Wildschweine halten sich dauerhaft im Siedlungsbereich auf, da sich innerhalb des befriedeten Bezirkes natürliche, bewachsene Flächen befinden, die ausreichend Rückzugs- und Deckungsmöglichkeiten bieten. Insbesondere das leicht zugängliche, reichhaltige und nicht natürliche Nahrungsangebot durch Abfall, Kompost und von Menschen hinterlassenes Futter führt zu einem Verbleib der Wildschweine im Siedlungsgebiet sowie einer erheblichen Zunahme des Bestandes, in dem sich zahlreiche Jungtiere (Frischlinge und Überläufer) befinden.

Gemäß § 4 NPOG hat die Verwaltungsbehörde von mehreren und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Die angeordneten Verhaltensmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, dass nicht natürliche Nahrungsangebot für die Wildschweine erheblich zu reduzieren und dazu beizutragen, den Bestand im Siedlungsgebiet einzudämmen und damit der gegenwärtigen, erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit sowie Eigentum von Personen entgegenzuwirken. Mildere Mittel, die in gleichem Maße zur Reduzierung des nicht natürlichen Nahrungsangebotes führen würden, sind nicht ersichtlich. Sie stellen zudem keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen hinsichtlich ihres freien Gestaltungsraumes dar. Das öffentliche Interesse am Schutz der Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum sind höher zu bewerten als private Interessen.

Diese Allgemeinverfügung gilt für einen unbefristeten Zeitraum. Sie wird aufgehoben, sobald die angeordneten Maßnahmen nicht mehr geeignet, erforderlich oder angemessen und damit nicht mehr im Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Es ist nicht hinnehmbar, dass das vorhandene Nahrungsangebot für die Wildschweine und die damit verbundene gegenwärtige, erhebliche Gefahr während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens wegen der dann aufschiebenden Wirkung bis zur Entscheidung in der Hauptsache fortbesteht.

Androhung von Zwangsgeld

Nach §§ 64 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 Nr. 2 NPOG können die Regelungen dieser Allgemeinverfügung mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn die Allgemeinverfügung unanfechtbar geworden ist oder ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Die Androhung von Zwangsgeld erfolgt auf Grund des § 70 NPOG. Rechtsbehelfe gegen die Androhung von Zwangsmittel haben gemäß § 64 Abs. 4 NPOG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes Klage erheben

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim o.g. Gericht ein Antrag auf Wiederstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Gemeinde Walkenried

Der Bürgermeister